



## EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Wenn sich Lieschen Müller eine Hose kauft, muss sie, bevor sie ihr neues Kleidungsstück mit nach Hause nimmt, ihren Einkauf bezahlen. Genau wie andere europäische Verbraucherinnen und Verbraucher ist sie gewohnt, Waren und Dienstleistungen - wie die neue Frisur oder die Taxi-Fahrt - direkt nach Erhalt bzw. Fertigstellung zu bezahlen. Dieses Prinzip wird im privaten Alltag nicht in Frage gestellt. Im Geschäftsverkehr sieht es allerdings anders aus.



Besonders in ökonomisch schwierigen Zeiten kann Zahlungsverzug für Unternehmen ein Problem werden. Foto: Europäische Kommission

Innerhalb der EU kommt es immer wieder vor, dass Firmen sechs Monate und länger auf ihr Geld warten müssen. Zahlungen zwischen privaten Unternehmen, aber auch zwischen privaten Unternehmen und öffentlichen Behörden erfolgen häufig erst lange nach Erbringung der Leistungen und später als vereinbart. Dieser Zahlungsverzug verringert die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleiner und mittelständischer Betriebe und kann dazu führen, dass prinzipiell leistungsfähige Firmen durch unverschuldete Liquiditätsprobleme – eben

weil ihre Rechnungen zu spät beglichen werden – Bankrott gehen.

Am Mittwoch, dem 20.10.2010, hat das Europäische Parlament in Straßburg mit 612 Stimmen (bei 12 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen) die *Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr* angenommen.

Die neugefasste Richtlinie soll die Zahlungsmoral im europäischen Geschäftsleben verbessern, den Unternehmen Rechtssicherheit geben und ihre Liquidität stärken.

## I. Hintergrund

Bereits im Jahr 2000 wurde die *Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (RL 2000/35/EG)* verabschiedet. Kernpunkt der Richtlinie ist, dass ein **Verzugszins** erhoben werden kann, wenn die Zahlung nicht innerhalb der vertraglich festgeschriebenen bzw. der gesetzlichen Frist getätigt wird. Darüber hinaus ermöglicht die Richtlinie, dass ein **Eigentumsvorbehalt** (der Kunde wird erst bei vollständiger Kaufpreiszahlung Eigentümer) vereinbart und ein **beschleunigtes Beitreibungsverfahren**<sup>1</sup> für unbestrittene Forderungen eingeleitet werden kann.

Dennoch ist der Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr weiterhin ein Problem innerhalb der EU. Dieses Problem bezieht sich nicht nur auf die Zahlungen zwischen privaten Unternehmen, sondern umfasst auch öffentliche Akteure. Da die öffentliche Auftragsvergabe in der EU jedoch fast zwei Tausend Mrd. (mehr als 1.943 Mrd.) Euro umfasst, hat der Zahlungsverzug von öffentlichen Behörden einen besonders schädigenden Einfluss auf Unternehmen. Außerdem kann die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgeprägte, fehlende Zahlungsmoral Unternehmen daran hindern, an europaweiten, öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen, so dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Besonders kleine und mittlere Unternehmen sind betroffen: für sie lohnt es sich nicht oder ist sogar Existenz gefährdend, große öffentliche Aufträge anzunehmen, wenn die Bezahlung lange auf sich warten lässt, die eigenen Posten zur Durchführung des Auftrags aber schon bezahlt werden mussten.

Es gibt vielfältige Gründe, warum es im Geschäftsverkehr zu Zahlungsverzügen kommt und warum diese weitgehend hingenommen werden.



Business turning back time  
© Andres Rodriguez - Fotolia.com

Die Kommission sieht ein Ursachenbündel in der Marktstruktur. Je nachdem wie der Wettbewerb in einem Markt ausgeprägt ist und welche Marktmacht vorherrschend ist, haben MarktteilnehmerInnen Angst vor einer Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehungen durch zu vehemente Zahlungsaufforderungen. Darüber hinaus tragen Konjunkturabschwünge dazu bei, dass Zahlungsverzüge häufiger auftreten, weil Unternehmen dann die Bezahlung von Rechnungen hinausschieben. Die Erhebung von Verzugszinsen, die mit der Richtlinie 2000/35/EG ermöglicht wurde, wird in vielen Fällen auf Grund des zusätzlichen Verwaltungsaufwands nicht vorgenommen, so dass die generelle Motivation zur rechtzeitigen

<sup>1</sup> Das Beitreibungsverfahren ist ein juristisches Verfahren, dass Schuldner und Schuldnerinnen veranlassen soll säumige Zahlungen begleichen. Durch das beschleunigte Verfahren kann in der Regel innerhalb von 90 Kalendertagen ab Einreichung einer Klage oder eines Antrags eine Zahlung erwirkt werden.

Bezahlung abnimmt. Der Zahlungszeitpunkt hängt außerdem besonders bei Firmen, die Kredite für ihre Finanzierung aufnehmen, mit dem möglichen Zugang zu Finanzmitteln zusammen. Verspätete Zahlung wird dabei als günstige Möglichkeit betrachtet, die unternehmerische Wirtschaftstätigkeit zu finanzieren.

Fragt man nach den Ursachen für den Zahlungsverzug bei öffentlichen Behörden, erkennt man einen Zusammenhang zu Haushaltszwängen: Zahlungen werden auf das nächste Haushaltsjahr verschoben und so Haushaltsengpässe umgangen.

Insgesamt wurden nach Ansicht der Kommission elementare Bestimmungen in der ersten Fassung der Richtlinie nicht ausreichend klar formuliert oder sind nur schwer umzusetzen. Daher sah sich die Kommission veranlasst, eine Änderung der Richtlinie vorzuschlagen.

## II. Vorschlag der Europäischen Kommission

Mit ihrem Vorschlag zur Neufassung der *Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr* vom 8. April 2009 will die Kommission die Grundprinzipien der Zahlungsverzugsrichtlinie beibehalten, aber zusätzliche Maßnahmen einführen, die das Ausmaß von verspäteten Zahlungen reduzieren sollen. Bezahlungsfristen für öffentliche Behörden sollen verkürzt und Anreize geschaffen werden, Rechnungen tatsächlich innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu begleichen. Zudem soll ein Anspruch auf Erstattung der Kosten, die durch die Einforderung von säumigen Zahlungen entstehen, gewährt werden.

Im Rahmen einer Folgenabschätzungsstudie hat die Kommission verschiedene Optionen zur Bekämpfung verspäteter Zahlungen im Geschäftsverkehr diskutiert – dazu gehören neben legislativen Maßnahmen auch nicht-legislative wie Sensibilisierungskampagnen. Dabei hat die Kommission vorab festgestellt, dass Gemeinschaftsinitiativen zur Lösung des Zahlungsverzugsproblems folgenden Zielen unterworfen sein müssen: Zum einen müssen sie einen Beitrag zur Erreichung der Wettbewerbsziele der *Lissabonner Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung* leisten. Zum anderen müssen sie der *Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa (Small Business Act)* Rechnung tragen – also die Belastung der Verwaltung von Unternehmen verringern, den Unternehmensgeldfluss fördern und mehr Personen zum Einstieg in das Unternehmertum motivieren. Darüber hinaus sollen sie zum Funktionieren und zur Vollendung des Binnenmarktes beitragen, indem sie insbesondere Hindernisse für grenzüberschreitende Geschäfte beseitigen.



Verspätete Zahlungen sollen Vergangenheit sein. Foto: Europäische Kommission.

Es müssen also Maßnahmen eingeführt werden, die verhindern, dass Schuldnerinnen und Schuldner verspätet zahlen und solche, die es Gläubigern und Gläubigerinnen ermöglichen, ihre Rechte vollständig und wirksam durchzusetzen.

Spezielle Änderungen beziehen sich auf das Zusammenfassen verschiedener Definitionen unter Art. 2. Zudem wird die Möglichkeit, dass Verzugszinsen unter 5 € von den Regelungen der Richtlinie ausgeschlossen werden können, gestrichen. Art. 4 des Vorschlags regelt Entschädigungsleistungen für die Beitreibungskosten. Art. 5 enthält die vorgeschlagene Neuregelung bei einem Zahlungsverzug durch öffentliche Akteure – so sollen öffentliche Auftraggeber grundsätzlich ihre Rechnungen innerhalb von 30 Tagen bezahlen. Zusätzlich zu den Verzugszinsen soll bei verspäteter Zahlung eine Entschädigung von 5% des fälligen Betrags geleistet werden. Art. 6 des Vorschlags stärkt die Regelungen zu "grob unfairen" Vertragsbestimmungen. Art. 7 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Transparenz der Richtlinie zu gewährleisten. Art. 10 spezifiziert die Bestimmungen zur Berichterstattung in Bezug auf die Durchführung der Richtlinie.

### III. Diskussion im Europäischen Parlament

Die Diskussionen im Europäischen Parlament wurden federführend vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) geführt. Berichterstatterin war Barbara Weiler (S&D/D sozialdemokratische Fraktion). Die Ausschüsse Industrie, Forschung und Energie (ITRE) und Recht (JURI) wurden mitberatend tätig.



Zu einem ersten Meinungsaustausch im IMCO kam es bereits Ende September 2009. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)<sup>2</sup> gab im Dezember 2009 seine Stellungnahme ab, und die nationalen Parlamente wurden im Januar 2010 angehört. Nach Anhörung der verschiedenen Positionen stellte Barbara Weiler ihren Bericht Anfang Februar 2010 vor. Intensive Diskussionen im Ausschuss waren die Folge. Über 200 Änderungsanträge wurden gestellt, wobei die umstrittensten Punkte die Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Unternehmen und die Einbindung von Sanktionen in die Richtlinie waren. Selbst in den einzelnen Fraktionen herrschte zunächst Uneinigkeit über diese wichtigen Aspekte, so dass der Abstimmungstermin im Ausschuss verschoben wurde. Nach vielfältigen, internen Abstimmungsprozessen wurde der Bericht am 28. April 2010 im Ausschuss mit großer Mehrheit beschlossen.

<sup>2</sup> Der EWSA ist ein beratendes Organ der EU. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der "organisierten Bürgergesellschaft", insbesondere aus Arbeitgebern, Gewerkschaften und anderen Interessensgruppen. Vor einer Beschlussfassung im Wirtschafts- und Sozialbereich, muss seine Stellungnahme eingeholt werden.

## - Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr -

Der beschlossene Bericht enthält Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag in Bezug auf verschiedene Definitionen und einheitliche Zahlungsfristen.

So sah der Kommissionsvorschlag individuelle Verhandlungslösungen privater Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen für die Zahlungsfristsetzung vor. Der federführende Ausschuss fordert nun, dass Rechnungen **grundsätzlich** sowohl von privaten Unternehmen als auch von öffentlichen Akteuren innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen seien. Öffentliche Auftraggeber haben in Ausnahmefällen bis zu 60 Tage Zeit – so öffentliche Unternehmen im Gesundheitssektor, da diese bei ihrer Finanzierung überwiegend auf Erstattungen durch Sozialversicherungssysteme angewiesen sind. Private Unternehmen können über die generelle Zahlungsfrist von 30 Tagen hinaus eine Frist von bis zu 60 Kalendertagen vereinbaren. Falls kein Vertragspartner bzw. keine Vertragspartnerin grob benachteiligt wird, sind auch längere Fristen, die explizit vereinbart werden müssen, möglich. Die Frist kann also nicht einseitig verlängert werden. Weitere Präzisionen wurden in Bezug auf die Entschädigungsleistung für Beitreibungskosten vorgenommen: sobald Verzugszinsen



© Gianni Furlan, iStockphoto

anfallen, stehen dem Gläubiger bzw. der Gläubigerin mindestens 40€ zur Deckung der Beitreibungskosten zu; die von der Kommission geforderten Beträge wurden gestrichen. Im Falle mehrerer verspäteter Zahlungen einer Schuldnerin bzw. eines Schuldners sollen die Beitreibungskosten in einer Summe beglichen werden – diese Maßnahme soll vor allem Unternehmen im Gesundheitssektor zu Gute kommen. Mit dem Datum des Erhalts von Gütern oder Dienstleistungen wird der Startzeitpunkt der Fristen präzise angegeben. Die Klausel mit dem zusätzlich zu den Verzugszinsen anfälligen Strafbetrag von 5% wurde vom Ausschuss gestrichen.

Der Terminus "grob unfair" wurde von den Parlamentarierinnen und den Parlamentariern gestrichen; der vertragliche Ausschluss von Verzugszinsen oder Entschädigungsleistungen sei grundsätzlich als unfair zu bewerten.

Der Terminus "grob unfair" wurde von den Parlamentarierinnen und den Parlamentariern gestrichen; der vertragliche Ausschluss von Verzugszinsen oder Entschädigungsleistungen sei grundsätzlich als unfair zu bewerten.

Den von der Kommission vorgeschlagenen Artikel zur "Transparenz", änderte der Ausschuss in "Transparenz und Sensibilisierung". Diese Änderung zielt darauf ab, dass durch entsprechende mitgliedstaatliche Publikationen Unternehmen auch tatsächlich über ihre Rechte informiert werden. Die Veröffentlichung von pünktlichen Zahlern soll zusätzlich positive Anreize schaffen, Zahlungsfristen einzuhalten.

Abschließend ermöglicht der Parlamentstext den Unternehmen, Ratenzahlungen zu vereinbaren.

**Bernhard Rapkay MdEP**  
**Jutta Haug MdEP**

## IV. Verhandlungen mit dem Rat

Im Juni 2010 erhält Barbara Weiler, die Berichterstatterin des federführenden Ausschusses, den Auftrag, einen Kompromiss mit Vertretern des Rates auszuloten. Durch Beschlussfindungsprobleme im Rat kam es erst ab Juli 2010 zu Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und EU-Parlament. Nach drei Trilog<sup>3</sup>-Terminen wurde am 13. September 2010 ein gemeinsamer Standpunkt gefunden. Der dort gefundene Kompromiss muss jedoch, um wirksam zu werden, von beiden Ko-Legislatoren (Parlament und Rat) bestätigt werden.

Nachdem der IMCO-Ausschuss bereits am 05. Oktober 2010 geschlossen den Text bestätigte, hat das Europäische Parlament am 20. Oktober im Plenum (in Straßburg) mit großer Mehrheit den Kompromisstext beschlossen.

Die Verhandlungen im Rat wurden von der belgischen Ratspräsidentschaft geführt und vorerst zu einem positiven Abschluss gebracht - die formale Abstimmung über den Kompromiss, der mit qualifizierter Mehrheit im Rat beschlossen werden kann, steht allerdings noch aus.

Kernelemente des Trilog-Kompromisses umfassen (1) die Festsetzung einer Zahlungsfristobergrenze, (2) eine grundsätzliche Prüffrist von 30 Tagen, (3) die Einigung auf Verzugszinsen und (4) die Erstattung von Beitreibungskosten (pauschal 40 €).

Im Trilog konnte das Parlament seine Forderung nach einer absoluten Zahlungsfristobergrenze von 60 Kalendertagen für öffentliche Behörden durchsetzen. Dies war ein wichtiger Erfolg für das Parlament, da einige Regierungen sich lange gegen diese Neuerung gestellt hatten. Die Forderung des Parlaments nach *wirksamen Sanktionen* konnten nicht vollständig gegen den Rat durchgesetzt werden. Der Parlamentsvorschlag den Verzugszins mit 9% zu bestimmen, fand keine Mehrheit im Rat; am Ende wurden 8% als Verzugszins (über dem Basiszins der EZB) vom Rat akzeptiert.



Erhobene Hand  
im EP © EC

Die Neuerungen durch Artikel 6, die festlegen, wann Vertragsbestimmungen als "grob unfair" zu bewerten sind (so bei einer "groben Abweichung von der guten Handelspraxis und bei Verstoß gegen den Grundsatz des guten Glaubens und der Redlichkeit"), ist aus Parlamentsperspektive ein Erfolg. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen werden sich so gegenüber Großunternehmen besser durchsetzen können. Eine vom parlamentarischen Industrieausschuss beantragte Änderung bezüglich einer Frist von 15 Kalendertagen konnte sich als Kompromiss nicht

---

<sup>3</sup> Als Trilog werden Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und EU-Kommission bezeichnet, die darauf abzielen in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses einen gemeinsamen Standpunkt zu finden.



durchsetzen. Die Mitgliedsländer sprachen sich mehrheitlich für die 30-Tage-Frist aus, wobei strengere Vorschriften in den einzelnen Staaten festgelegt werden können.

## V. Stimmen zur Richtlinie und Ausblick

Die Forderung nach dem Festsetzen von Zahlungsfristen für öffentliche und private Unternehmen durch den IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments warf Probleme auf, da gesetzlich festgeschriebene Fristen für den Geschäftsverkehr privater Firmen als Eingriff in das individuelle Vertragsrecht ausgelegt werden können. Insbesondere verschiedene europäische Wirtschaftsverbände erhoben Einwände: Öffentliche Unternehmen genossen Privilegien, die Privatfirmen nicht besäßen; so könnten öffentliche Firmen nicht Bankrott gehen und hätten einen leichteren Zugang zu Finanzmitteln. Dementsprechend forderten einige Vertreter der Privatwirtschaft unterschiedliche Regelungen für den öffentlichen und privaten Sektor.

Auch auf nationaler Ebene beanstandeten einige Wirtschaftsakteure einzelne Elemente der Zahlungsverzugsrichtlinie. Es wurde befürchtet, dass sich die Abnahme- und Zahlungsfristen in Deutschland verlängern könnten. Im Vergleich zum Trilog-Kompromiss sehen deutsche Vorschriften kürzere Zahlungs- bzw. Abnahmefristen vor. Da es sich jedoch bei der Neufassung der Richtlinie um eine **Mindestharmonisierung** handelt, ändert sich an den deutschen Regelungen nichts. Bei Mindestharmonisierungen gilt, dass striktere Regelungen – also Regelungen, die über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen – beibehalten bzw. eingeführt werden dürfen. Eine Festsetzung der Fristen in der Richtlinie war aus Parlamentssicht absolut erforderlich, um Schlupflöcher auszuschließen.

Neben kritischen Stimmen gab es viele positive Rückmeldungen zur Richtlinienerneuerung. So hofften vor allem kleinere Unternehmen, dass die Richtlinie im Plenum verabschiedet wird, da sie sich eine positive, neue Zahlungsmoral versprochen.



©BELGA\_imagebroker\_M. Begsteiger

Mit der Richtlinie werden tatsächlich die Bestimmungen zu verspäteten Zahlungen im Geschäftsverkehr auf ein gemeinsames europäisches Mindestniveau gebracht. Insbesondere die Staaten Südeuropas (so Griechenland und Italien, aber auch Portugal) hatten weichere Regelungen und bedeutend längere Fristen. Für

Deutschland oder die Niederlande wird sich jedoch mit der Richtlinie nicht viel ändern, da ihre Regelungen bereits über die Bestimmungen der Richtlinie hinausgehen.

Die neugefasste Richtlinie muss noch vom Rat bestätigt werden. Anschließend wird sie 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Um Rechtsgültigkeit zu erlangen, muss die Richtlinie in einem weiteren Schritt innerhalb von zwei Jahren von den Mitgliedstaaten national umgesetzt werden. Diese Umsetzung soll – wie vom Parlament gefordert – mit einer Sensibilisierungs- und Informationskampagne einhergehen, damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen auch von ihren neuen Rechten erfahren und diese einfordern können.

### **Grundlegende Texte und weiterführende Links:**

**Finaler Text: Abgestimmter Bericht zum Vorschlag** der Kommission für die Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Barbara Weiler):  
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2010-0374&language=DE&ring=A7-2010-0136>.

**Allgemeine Informationen und Dokumente zur EU-Richtlinie zum Zahlungsverzug** auf der Internetseite der Berichterstatterin Barbara Weiler:  
[http://www.barbara-weiler.de/index.php?cat=21\\_Europapolitik&page=15\\_Zahlungsverzug](http://www.barbara-weiler.de/index.php?cat=21_Europapolitik&page=15_Zahlungsverzug).

**EU-Richtlinie zum Zahlungsverzug** (in der ursprünglichen Fassung aus dem **Jahre 2000**): Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:200:0035:0038:de:PDF>.

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** zum Vorschlag der Kommission für die Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (auf Englisch):  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:255:0042:0047:EN:PDF>.

### **Kommissionsdokumente:**

**Vorschlag** der Kommission **für die Neufassung der Richtlinie** zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0126:FIN:de:PDF>.

**Zusammenfassung der Folgenabschätzung** zum Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung):  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SEC:2009:0316:FIN:de:PDF>.

Mitteilung der Kommission: **Gemeinsame Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung: Das Lissabon-Programm der Gemeinschaft**:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0330:FIN:de:PDF>.

Mitteilung der Kommission: **Der „Small Business Act“ für Europa**:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0394:FIN:de:PDF>.